

Merkblatt

für die Anschlussbeiträge

Stand: 1. Januar 2024

Das Merkblatt zeigt eine Übersicht über die verschiedenen Anschlussbeiträge der Politischen Gemeinde Au. Die Angaben sind nicht detailliert. Die massgeblichen Details sind in den jeweiligen Reglementen ersichtlich.

a) Abwasserbeseitigung

Rechtsgrundlage: Reglement über die Finanzierung der Aufwendungen für den Gewässerschutz

Neubauten	Um- und Erweiterungsbauten	zuzüglich MWSt
2.6% vom Neuwert	2.6% der Erhöhung des Neuwertes Freibetrag: CHF 30'000	8.1%

Der Anschlussbeitrag ist zu leisten:

- auf Haupt- und Nebengebäuden, die innerhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen,
- auf Haupt- und Nebengebäuden, die ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen stehen und an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind,
- auf Anlagen inner- und ausserhalb der GEP-Hauptsystemzonen, die an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt (Ersatzbauten), werden die früher geleisteten Beiträge in Abzug gebracht.

b) Elektrizitätsversorgung

Rechtsgrundlage: Reglement über die Erhebung von Anschlussbeiträgen und Gebühren im Bereich der Elektrizitätsversorgung

Neubauten	Um- und Erweiterungsbauten	zuzüglich MWSt
0.8% vom Neuwert, mindestens CHF 3'000 pro Anschluss	0.8% der Erhöhung des Neuwertes Freibetrag: CHF 30'000	8.1%

Der Anschlussbeitrag ist auf allen Gebäuden und Anlagen zu leisten, die an das Verteilnetz des Elektrizitätswerkes angeschlossen sind oder deren Installationen geändert, verstärkt, verlegt, oder ersetzt werden. Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt (Ersatzbauten), wird der Neuwert des bisherigen Gebäudes angerechnet.

c) Wasserversorgung

Rechtsgrundlage: Wasserversorgungsreglement, Tarif zum Wasserversorgungsreglement

Neubauten	Um- und Erweiterungsbauten	zuzüglich MWSt
0.4% vom Neuwert	0.4% der Erhöhung des Neuwertes Freibetrag: CHF 30'000	2.6%

Der Anschlussbeitrag ist auf allen Gebäuden und Anlagen zu leisten, die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen sind. Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt (Ersatzbauten), wird der Neuwert des bisherigen Gebäudes angerechnet.

d) gemeinsame Bestimmungen

1. Für den Neu- und Umbau sowie die Erweiterung und den Ersatz von Photovoltaikanlagen gilt für die Berechnung des Anschlussbeitrages auf dem Neuwert bzw. der Neuwerterhöhung grundsätzlich ein Freibetrag von CHF 60'000. Für die Elektrizitätsversorgung wird gemäss Bundesrecht kein Anschlussbeitrag verrechnet.
2. Die Mehrwerte von Neubauten sowie von Um- und Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden und Anlagen ergeben sich auf Grund der rechtskräftigen Gebäudeschätzungen. Die Neuschätzung wird nach Bauvollendung durch den zuständigen Fachschätzer gemäss dem kantonalen Gesetz und der Verordnung über die Gebäudeversicherung (sGS 873.1 / 873.11) vorgenommen. Ist das – insbesondere bei Anlagen – nicht möglich, wird der Neuwert oder eine Erhöhung des Neuwertes aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt. Die Rechnungsstellung der Anschlussbeiträge erfolgt bei Neubauten provisorisch mit dem Baubeginn und die definitive Veranlagung nach Rechtskraft der Gebäudeschätzung durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Au.

Kontakt

Finanzverwaltung Au
Herr Stefan Suter
Kirchweg 6
9434 Au

Tel.: 058 228 62 32
E-Mail: stefan.suter@au.ch
Internet: www.au.ch